

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 11/07 BH

L 1 AL 148/04 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 AL 615/03 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. November 2006 Prozesskostenhilfe
unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im vorliegenden Verfahren die Förderung einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme (Englisch-Sprachkurs).
- 2 Die beklagte Bundesagentur für Arbeit teilte dem Kläger mit Schreiben vom 19. September 2002 mit, mit einer Umschulung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA) vor dem P technikum L ab 2003 grundsätzlich einverstanden zu sein. Seinen am 11. Juli 2003 gestellten Antrag, ihm die Kosten (750,00 €) für den auf Empfehlung des P technikums bei der Inlingua Sprachschule in M. vom 8. Oktober 2002 bis zum 8. April 2003 absolvierten "Englisch-Sprachkurs" zu erstatten, lehnte die Beklagte ab. Die Förderungsvoraussetzungen des § 77 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) seien nicht erfüllt (Bescheid vom 7. August 2003, Widerspruchsbescheid vom 28. August 2003).
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Zwischenfeststellungsklage, wonach sich die Beklagte nicht auf § 77 Abs 1 SGB III berufen könne, nachdem sie es ihm über einen Zeitraum von ca 18 Monaten unmöglich gemacht habe, seinen Pflichten nachzukommen, abgewiesen. Die Klage sei unzulässig. Denn der Kläger begehre mit seinem Antrag lediglich die Beantwortung einer Rechtsfrage, die gerade Gegenstand der Hauptsache sei. Soweit es um die Anfechtungs- und Leistungsklage geht, hat das LSG die Berufung als zulässig, aber nicht begründet angesehen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten sei rechtmäßig. Dem Kläger stehe kein Anspruch auf Förderung zu, denn es fehle bereits an der Zulassung der Maßnahme für die Förderung iS des § 77 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB III idF des Gesetzes vom 23. Dezember 2002).
- 4 Mit einem am 23. Januar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 20. Januar 2007 hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und geltend gemacht, aus seiner Sicht liege ein wesentlicher Grund für die Zulassung der Revision vor. Denn ausweislich der beigefügten Sitzungsprotokolle seien in dem Termin vor dem LSG am 30. November 2006 sieben Verfahren, in denen er Kläger gewesen sei, in insgesamt elf Minuten (Beginn der Verhandlung: 13.41 Uhr, Ende der Verhandlung: 13.52 Uhr) entschieden worden. Dies bedeute, jede einzelne mündliche Verhandlung habe rechnerisch eine Minute und 34 Sekunden gedauert. Er selbst habe keine Möglichkeit gehabt, auf die Dauer der mündlichen Verhandlung Einfluss zu nehmen und seine Anträge zu begründen, zu erläutern oder ggf zu korrigieren.



II

- 5 Dem Kläger steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 6 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe, hier insbesondere einen Verfahrensmangel, darlegen bzw bezeichnen könnte. Es bedarf insbesondere keiner abschließenden Beurteilung, ob die im vorliegenden Fall offenbar konkludent erfolgte Verbindung mehrerer Rechtsstreite (vgl Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 8. Aufl, § 113 RdNr 3; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. August 1996 - L 4 V 5/96; OLG Hamm, Beschluss vom 26. Januar 1979 - 23 W 650/78) und die (angeblich) zu kurze Verhandlungsdauer gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs bzw des fairen Verfahrens verstößt (vgl dazu Thüringer LSG, Urteil vom 31. März 2003 - L 6 RJ 1036/02; BFH, Beschluss vom 8. Mai 1992 - III B 123/92). Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, eine Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das LSG unterliegen muss (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 mwN; BVerfG NJW 1997, 2745). Dies ist hier der Fall.
- 7 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einerseits die Feststellungsklage und andererseits die Anfechtungs- und Leistungsklage auf Förderung einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme. Dass das LSG die Zwischenfeststellungsklage als unzulässig und die Anfechtungs- und Leistungsklage als unbegründet angesehen hat, ist auch unter Berücksichtigung des tatsächlichen Vorbringens des Klägers nicht zu beanstanden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass durch die Verfahrensweise des LSG bislang unbekannter Sachvortrag des Klägers abgeschnitten worden ist, der an der Erfolglosigkeit des Klagebegehrens etwas hätte ändern können.
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist deshalb abzulehnen.

